Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung, Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung, kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

## Rechtliche Grundlagen

Die Erteilung einer neuen Betriebsbewilligung richtet sich nach folgender Gesetzgebung:

- § 24 Abs. 1 Gesundheitsgesetzes (GG; RB 810.1)
- Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; BGBM; SR 943.02)

Die Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) setzt eine gültige Betriebsbewilligung nach Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1) und einen kantonalen Leistungsauftrag nach Art. 36a Abs. 3 KVG voraus. (Übergangsbestimmung zur Änderung Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) vom 8. Mai 2024, in Kraft getreten per 1. Juli 2024.) Weitere rechtliche Grundlagen; nicht abschliessend:

- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz; GesBG; SR 811.21)
- Krankenversicherungsgesetz (TG KVG; RB 832.1)
- Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.10)
- Weisungen des Departements für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Spitexorganisationen. (Weisungen des DFS). Gesetzes- und Verordnungsänderungen gelten auch dann, wenn die Weisungen des DFS noch keine diesbezüglichen Anpassungen erhalten haben.

Trägerschaft					
Juristisch korrekter Name der					
Trägerschaft					
Strasse, Nr.					
PLZ					
Ort					
Vorname und Name der Präsidentin					
resp. des Präsidenten der Trägerschaft					
Betriebsbewilligung					
Die Organisation bestätigt mit der Antwort ".	Ja", dass sie ein Gesuch um <b>Erneuerung</b>	☐ Ja			
der gesundheitspolizeilichen Betriebsber	willigung einreicht.				
Zusätzlich Betriebsbewilligung laut BGBM Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie eine Betriebsbewilligung in					
einem anderen Kanton besitzt und ersucht i		∟ Ја			
Betriebsbewilligung gemäss BGBM.	an ene Emederang der				
Delite Delivers					

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung,
Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz
Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



Zusätzlich Betriebsbewilligung laut BGBM Wird um Erneuerung einer Betriebsbewilligung laut BGBM ersucht, muss die aktuell gültige Betriebsbewilligung des Erstkantons eingereicht werden. Dabei sind sowohl die gültige Betriebsbewilligung wie auch sämtliche seither erfolgten Änderungen der Betriebsbewilligung des Erstkantons einzureichen.	☐ Ja, <b>Kopi</b> €
Zusätzlich Betriebsbewilligung laut BGBM Wird ein Gesuch um Erneuerung der Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) eingereicht, ist die Zulassung des Erstkantons ebenfalls einzureichen.	☐ Ja, <b>Kopi</b> e
Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetzt über die Krankenversicherung	
Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause müssen seit 1. Juli 2024 über einen tungsauftrag gemäss Art. 36a Abs. 3 KVG, welcher insbesondere die zu erbringende Ausbi festlegt, verfügen. Dazu muss gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Förderung der zu reich der Pflege ein Ausbildungskonzept mit einer Bildungseinrichtung vorliegen.	ldungsleistung
Die Zulassungsvoraussetzungen sind mit Art. 51 Abs. 1 Bst. a <sup>bis</sup> KVV mit Verweis auf Art. 3 ergänzt.	6a Abs. 3 KVG
Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sind verpflichtet, eine im Verhältnis za Bedarf im Versorgungsbereich angemessene Ausbildungsleistung in der praktischen Ausbi fachfrauen und Pflegefachmännern gemäss GesBG innerhalb des Kantons Thurgau zu erb grundeliegende Ausbildungskonzept mit einer Fachschule im Kanton Thurgau oder in einer Kanton ist vorzuweisen.	ldung von Pflege ringen. Das zu-
Die Ausbildungskapazitäten werden nach § 70a ff TG KVV festgelegt und die Bewilligung d Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP wir raussetzung der Einhaltung erteilt.	
Entweder: Die Spitexorganisation ersucht um einen kantonalen Leistungsauftrag ab Erneuerung der Betriebsbewilligung und der Bewilligung zur Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP. Als Voraussetzung für den kantonalen Leistungsauftrag gemäss Art. 36a Abs. 3 KVG. Das zugrundeliegende Ausbildungskonzept mit einer Fachschule im Kanton Thurgau oder angrenzenden Kanton liegt vor.	□Ja
Oder: Die kantonale Leistungsvereinbarung wird im Sinne der Übergangsfrist vor Ablauf der	□Ja

im Kanton Thurgau oder angrenzenden Kanton muss rechtzeitig vorliegen. Änderung des KVV vom 8. Mai 2024, welche per 1. Juli 2024 in Kraft getreten ist: "Die Kantone erteilen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 8. Mai 2024 den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits zugelassen sind, einen Leistungsauftrag nach Artikel 36a Abs. 3 KVG".

Die kantonale Leistungsvereinbarung wird im Sinne der Übergangsfrist vor Ablauf der Übergangsfrist erteilt. Da zugrundeliegende Ausbildungskonzept mit einer Fachschule

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung, Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



Bewilligung zur Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause laut Art. 51 KVV in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 lit. a und b KVV für die Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrochnung zu Lasten der OKP als Spitovorganisation eind volletändig zu er
pflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP als Spitexorganisation sind vollständig zu erfüllen. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sein möchten, zugelassen, somit des Kantons Thurgau.
Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie ein Gesuch um Erteilung resp. um Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP einreicht. Dies bedeutet, dass die Organisation die nachfolgenden Angaben vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllt und sämtliche nachfolgend eingeforderten Unterlagen vollständig einreicht.
Tätigkeitsbereich: örtlich
In Bezug auf Art. 25a Abs. 5 KVG gilt der Kanton Thurgau als Standortkanton. Die Organisation gibt in den nachfolgenden Abschnitten das Tätigkeitsgebiet an.  Entweder:  Exakte Adresse der Einrichtung und Räumlichkeit im Standortkanton Thurgau wird nachfolgend angeben. Bei mehreren Standorten, nur Hauptstandort angeben.
Juristisch korrekter Name der Spitexorganisation im Kanton Thurgau
Strasse, Nr.
PLZ
Ort
Telefon-Nr.
Info-E-Mail-Adresse Spitexorganisation
HIN-E-Mail-Adresse Spitexorganisation

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung,
Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz
Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



Die Organisation bestätigt mit de						
und Raumiicnkeit für die Leistun Hause verfügt, jedoch <b>im Stand</b> Sie gibt nachfolgend die <b>exakte</b>	gserbringung ( lortkanton Th	der ambu <b>urgau ke</b>	lanten Krankenpflege u	nd Hilfe zu	□Ja	
Juristisch korrekter Name der Spitexorganisation im Kanton Thurgau						
Strasse, Nr.						
PLZ						
Ort						
Telefon-Nr.						
Info-E-Mail-Adresse Spitexorga	anisation					
HIN-E-Mail-Adresse Spitexorga	anisation					
Das Gesuch wird für das örtliche	e Tätigkeitsgeb	oiet in nac	hfolgend aufgeführten (	Gemeinden	□Ja	
Das Gesuch wird für das örtliche		piet in nac	hfolgend aufgeführten (		□ Ja	sauftrag
Das Gesuch wird für das örtliche			hfolgend aufgeführten (			sauftrag Nein
Das Gesuch wird für das örtliche eingereicht.	Leistung	gsauftrag			Leistungs	
Das Gesuch wird für das örtliche eingereicht.	Leistung	gsauftrag			Leistungs	
Das Gesuch wird für das örtliche eingereicht.	Leistung	gsauftrag			Leistungs	
Das Gesuch wird für das örtliche eingereicht.	Leistung	gsauftrag			Leistungs	
Das Gesuch wird für das örtliche eingereicht.	Leistung	gsauftrag			Leistungs	
Das Gesuch wird für das örtliche eingereicht.	Leistung	gsauftrag			Leistungs	
Das Gesuch wird für das örtliche eingereicht.	Leistung	gsauftrag			Leistungs	
Entweder:  Das Gesuch wird für das örtliche eingereicht.  Gemeinde	Leistung	gsauftrag			Leistungs	_



Gesuch um Emederung der Demensbewingung,
Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz
Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)

Oder 2:		
	umfasst die an <b>das Pflegeheim angrenzenden</b> te-/n Adresse-/n werden nachfolgend aufgeführt.	∐ Ja
Angabe des juristisch korre heims, an welches die Alte		
Angabe-/n der Adresse-/n,	der an das Pflegeheim angrenzenden Alterswohnungen	
Strasse, Nr.		
Tätigkeitsbereich: persone Für nachfolgende Leitungs den Anstellungsprozenten	personen sind die aufgeführten Unterlagen einzureichen und	d die Angaben zu
	em Wechsel, ist die Leitungsperson mit	, ist beachtet
	nulare sowie die Formulare für die Selbstdeklaration sind auf der inter www.gesundheit.tg.ch→Bewilligungen→Betriebe, Institution	
Betriebsleitung		
Vorname	Name	
Telefon-Nr. Geschäft		
E-Mail-Adresse Geschäft		
	dem Zentralstrafregister oder bei Wohnsitz im Ausland ein Führungszeugnis, <b>nicht älter als sechs Monate</b>	☐ Ja, <b>Kopie</b>
	nit Originalunterschrift, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des hen Störungen bestehen, welche die Berufsausübung	☐ Ja, <b>Original</b>
<b>Aktuelle</b> Selbstdeklaration m Gesuchs keine Strafverfahre	nit Originalunterschrift, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des n hängig sind.	☐ Ja, <b>Original</b>
	die unterzeichnende Person, dass das Anstellungspensum - itexorganisation im Kanton Thurgau im <b>Minimum 50</b> % beträgt.	□ Ja
	die unterzeichnende Person, dass die Betriebsleitung mit der sch ist und ihr Anstellungspensum für die Spitexorganisation num 80 % beträgt.	□ Ja

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung, Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



Bereichsleitung Pflege						
Vorname			Name			
Telefon-Nr. Geschäft						
E-Mail-Adresse Geschäft						
Aktueller Privatauszug aus entsprechendes polizeiliche					☐ Ja, <b>K</b> o	pie
<b>Aktuelle</b> Selbstdeklaration r Gesuchs keine gesundheitli beeinträchtigen.					☐ Ja, <b>Or</b>	iginal
<b>Aktuelle</b> Selbstdeklaration r Gesuchs keine Strafverfahre			Zeitpunk	t der Einreichung des	☐ Ja, <b>Or</b>	iginal
Bewilligung zur Berufsausük (BAB) ausgestellt vom Kanto			ener fachli	cher Verantwortung,	☐ Ja, <b>Ko</b>	pie
Bestätigung, dass die Bereic zu Lasten der OKP erfüllt, a			vorausset	zungen zur Abrechnung	☐ Ja, <b>Ko</b>	pie
Entweder: Mit der Antwort "Ja" bestätig der gemeldeten Bereichsleit m Minimum 50 % beträgt.				<b>o</b> .	□ Ja	
Oder: Mit der Antwort "Ja" bestätig mit der Bereichsleitung Hilfe Spitexorganisation im Kanto	zu Haus	se identisch ist und ihr Ar	nstellungs		□ Ja	
Falls Hauswirtschaft ange		nd erbracht wird:				
Bereichsleitung Hilfe zu l (Hauswirtschaft)	Hause	Falls Angebot besteht f	für nicht K	VG-pflichtige Leistunge	n	
Vorname			Name			
Telefon-Nr. Geschäft						
E-Mail-Adresse Geschäft						
<b>Aktueller</b> Privatauszug aus entsprechendes polizeiliche					☐ Ja, <b>K</b> o	pie
Aktuelle Selbstdeklaration r Gesuchs keine gesundheitlic beeinträchtigen.					☐ Ja, <b>Or</b>	iginal
<b>Aktuelle</b> Selbstdeklaration r Gesuchs keine Strafverfahre			Zeitpunk	t der Einreichung des	☐ Ja, <b>Or</b>	iginal
Mit der Antwort "Ja" bestätig der gemeldeten Bereichsleit m Minimum 50 % beträgt.					□ Ja	

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung, Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



Stellvertret	ung (Stv.	.) Betriebsleitung						
Vorname				Name				
Hauptfunktio	on in der	Spitexorganisation						
	ne gesund	ation mit Originalunte Iheitlichen Störunger					☐ Ja,	Original
		ation mit Originalunte rfahren hängig sind.	rschrift, dass zum	Zeitpunk	t der	Einreichung des	☐ Ja,	Original
Stv. Bereich	hsleitung	p Pflege						
Vorname				Nar	me			
Hauptfunktio	on in der	Spitexorganisation						
	ne gesund	ation mit Originalunte Iheitlichen Störunger					☐ Ja,	Original
		ation mit Originalunte rfahren hängig sind.	rschrift, dass zum	Zeitpunk	t der	Einreichung des	☐ Ja,	Original
		ausübung als Pflegel Kanton Thurgau.	achperson in eige	ner fachli	icher	Verantwortung,	☐ Ja,	Kopie
		Bereichsleitung Pfleg üllt, ausgestellt vom l		orausset/	zung	en zur Abrechnung	☐ Ja,	Kopie

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung,
Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz
Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



## Tätigkeitsbereich: personell

Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP (nachfolgend: Spitexorganisation) werden zugelassen, sofern sie über das erforderliche Fachpersonal, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat, verfügen. Die Leistungserbringung der Massnahmen laut Art. 7 ff KLV ist mit Personal sicherzustellen und zu überwachen, welches die jeweils geforderten Berufsabschlüsse vorweist.

## Anforderungen:

- Im Kanton Thurgau sind bezüglich der personellen Anforderungen für die Erbringung von Massnahmen nach Art. 7 ff KLV mindestens die **Anforderungen der Administrativverträge mit den Krankenversicherern** einzuhalten.
- Leistungen der Krankenpflege zu Hause (Art. 7 ff KLV) müssen täglich mindestens von 7:00 bis 19:00 Uhr angeboten werden.
- Während dieser Zeit muss eine dipl. Pflegefachpersonen HF oder Pflegefachpersonen Bachelor of Science in Pflege FH/UH gemäss GesBG (nachfolgend: Pflegefachperson HF oder FH) verfügbar und innert 45 Minuten nach Abruf bei der Klientin oder dem Klienten vor Ort sein.
- Es ist sicherzustellen, dass bei Bedarf notwendige Dienstleistungen, insbesondere in Palliative Care sowie in der Akut- und Übergangspflege, auch ausserhalb der genannten Einsatzzeiten abgedeckt werden. Dazu werden für den Kanton Thurgau mindestens 230 % Pflegefachperson HF oder FH vorausgesetzt. Zusätzlich werden pauschal ein Pensum von mindestens 60 % Pflegefachperson HF oder FH für weitere Aufwendungen wie die notwendigen Dienstleistungen ausserhalb der Einsatzzeiten (Bedarf ausserhalb Einsatzzeiten, Bedarf Palliative Care, Bedarf Akut- und Übergangspflege), für die Schulung und Überwachung der unter Aufsicht und Verantwortung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Führung derselben durch die Bereichsleitung Pflege vorausgesetzt. Längere Absenzen (Unfall, Krankheit, Mutterschaft, längere Weiterbildungen etc.) müssen zusätzlich berücksichtigt werden.
- Spitexorganisationen müssen ihre Dienstleistungen mit den Hausärztinnen und Hausärzten sowie weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Leistungserbringern koordinieren. Sie sind verpflichtet, bei
  Bedarf mit anderen Leistungserbringer wie unter anderem mit weiteren Spitexorganisationen, Ligen, psychiatrischen Diensten, Zweckverband Perspektive, Pflegefachpersonen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung zusammenarbeiten.
- Sind mehrere Leistungserbringer bei der gleichen Klientin oder dem gleichen Klienten, sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Einzelfall mittels Kooperationen schriftlich festzuhalten.
- Spitexorganisationen müssen im Kanton Thurgau keinen Notfalldienst anbieten und leisten keine Notfalleinsätze. Diese sind über die Hausärztinnen und Hausärzte, die Notfallpraxen an den Kantonsspitälern und die Sanitätsnotrufzentrale organisiert.

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung, Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



Die Organisation muss nachfolgend den Stellenplan angeben. Ausschliesslich das **Total Vollzeitäquivalent (VZÄ) der Beschäftigungsgrade mit Einsatz im Kanton Thurgau** zur Erbringung von Leistungen der ambulanten Krankenpflege gemäss Art. 7 ff KLV.

Ja

100 % = Jahresarbeitszeit von durchschnittlich 1'781 Stunden		
Ausbildung / Berufsbezeichnung	Total VZ	Ä.
Entweder:		
Bereichsleitung Pflege		%
mindestens 50 %, ausschliesslich für den Kanton Thurgau tätig		
Oder 1:		1
Betriebsleitung und Bereichsleitung Pflege durch dieselbe Person		%
mindestens 80 %, ausschliesslich für den Kanton Thurgau		<b></b>
Oder 2:		
Bereichsleitung Pflege und Bereichsleitung Hilfe zu Hause durch dieselbe Person		%
(Hauswirtschaft, siehe nachfolgenden Abschnitt)		, ,
mindestens 70 % ausschliesslich für den Kanton Thurgau		
Master of Science in Nursing (MScN)		%
Master of Science in Pflege (MSc)		
Pflegefachperson HF oder FH		%
(altrechtliche Abschlüsse: AKP, GKP, PsyKP, KWS, DN II, dipl. Pflegefachfrau/-mann)		
Pflegefachfrau/-mann DN I mit mehr als zwei Jahren Berufserfahrung		%
Pflegefachfrau/-mann DN I mit bis zu zwei Jahren Berufserfahrung		%
Fachfrau/-mann Langzeitpflege und Betreuung FA (Berufsprüfung)		%
Fachfrau/-mann Gesundheit (FaGe) EFZ		
(altrechtliche Abschlüsse: PKP (FA SRK); Hauspfleger/in EFZ oder mit		%
Diplom, mit Zusatzmodul Behandlungspflege)		ļ
Fachfrau/-mann Betreuung (FaBe) EFZ, Fachrichtung Betagte		
oder Behinderte		%
(altrechtlicher Abschluss: Betagtenbetreuer/-in BB)		
Med. Praxisassistent/in (MPA) EFZ		%
Assistentin/ Assistent Gesundheit (AGS) EBA		%
Pflegeassistentin, Pflegeassistent		%
Pflegehelfer/-in SRK		%
Pflegehelfer/-in		%
mit Anerkennung gemäss Anerkennungsverfahren der Spitexverbände		,,,
Pflegende Angehörige, mit absolviertem Pflegehelferkurs gemäss Anerkennungsverfahren		%
der Spitexverbände mit Einsatz bei ihrem Angehörigen		70
Pflegende Angehörige, welche einen Pflegehelferkurs mit Anerkennung gemäss Anerken-		%
nungsverfahren der Spitexverbände innerhalb eines Jahres ab Anstellung absolvieren.		,0

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung, Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



## Sofern Hauswirtschaft angeboten und geleistet wird:

Die Organisation muss nachfolgend den Stellenplan angeben. Ausschliesslich das **Total Vollzeitäquivalent (VZÄ) der Beschäftigungsgrade mit Einsatz im Kanton Thurgau** zur Erbringung von Leistungen der Hauswirtschaft.

□Ja

100 % = Jahresarbeitszeit von durchschnittlich 1'781 Stunden			
Ausbildung / Berufsbezeichnung	Total VZÄ		
Entweder:	0/		
Bereichsleitung Hilfe zu Hause mindestens 50 %, ausschliesslich für den Kanton Thurgau tätig	%		
Oder:			
Bereichsleitung Pflege und Bereichsleitung Hilfe zu Hause durch dieselbe Person, mindestens 70 %, ausschliesslich für den Kanton Thurgau	%		
Pflegehelfer/-in SRK	%		
Pflegehelfer/-in mit Anerkennung gemäss Anerkennungsverfahren der Spitexverbände	%		
Haushelfer/-in mit mind. fünftägigem Basiskurs	%		
Hat ein anderes Fähigkeitszeugnis auf Sekundarstufe II, wenn Ja, genaue Bezeichnung angeb	en		
	%		
	%		

# Tätigkeitsbereich: sachlich und zeitlich (Angebot) gemäss Art. 7 KLV Entweder (in aller Regel): Die Spitexorganisation erbringt Pflegeleistungen bei Krankheit nach Art. 25a KVG aufgrund eines ausgewiesenen Pflegebedarfs, welche in Art. 7 Abs. 2 und Abs. 2 bis KLV als Leistungen der Krankenpflege präzisiert sind. Sie bestätigt die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Anforderungen und eine entsprechende bedarfsgerechte Leistungserbringung. Massgebend ist gemäss Art. 25a KVG der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität effizient und kostengünstig erbracht werden.

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung, Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



Oder (selten):	
Die Spitexorganisation erbringt Massnahmen der ambulanten Krankenpflege gemäss Art. 7 ff KLV in einem klar abgegrenzten Fachgebiet (Weisungen des DFS). Nachfolgend maufgeführt werden, für welches klar abgegrenztes Fachgebiet der ambulanten Pflege die Spitexorganisation die Leistungserbringung beabsichtigt.	☐ Ja uss exakt
Klar abgegrenztes Fachgebiet, Angaben gemäss Art. 7 Abs. 2 ff KLV vornehmen	
Die Spitexorganisation bestätigt, dass sie sicherstellt, das Leistungen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gemäss Art. 7 ff KLV mindestens täglich von 7:00 bis 19:00 Uhr erbracht werden, (Montag bis Sonntag, 365 Tage).	□ Ja
Oder: Längere resp. andere Einsatzzeiten für Leistungserbringung von Massnahmen der Krankenp zu Hause laut Art. 7 ff KLV:	flege und Hilfe
Die Spitexorganisation bestätigt, dass sie zwischen 7:00 und 19:00 Uhr täglich sicherstellt, dass eine Pflegefachperson HF oder FH verfügbar und innert 45 Minuten nach Abruf bei der Klientin oder dem Klienten vor Ort ist.	□ Ja
Die Spitexorganisation bestätigt, dass sie sicherstellt, dass bei Bedarf notwendige Dienstleistungen, insbesondere in Palliative Care sowie in der Akut- und Übergangspflege, auch ausserhalb dieser Einsatzzeiten abgedeckt sind, entweder selber oder bei Bedarf mittels Kooperationen und somit die Koordination und Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern im Kanton Thurgau sichergestellt.	□ Ja
Tätigkeitsbereich: sachlich und zeitlich (Angebot) der Hauswirtschaft	
Entweder: Es werden Leistungen der Hilfe und Betreuung zu Hause (Nicht-Pflichtleistungen gemäss KVG) durch die Spitexorganisation selber angeboten und erbracht und die kantonalen Einsatzzeiten von Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr werden eingehalten. Das Gesuch für die Bereichsleitung Hilfe zu Hause (Hauswirtschaft) wird separat eingereicht.	□ Ja
Oder:	
Längere Einsatzzeiten für Leistungen der Hilfe und Betreuung zu Hause	
Oder:  Das Erbringen von Nicht-Pflichtleistungen gemäss KVG wird von der Spitexorganisation	□ Ja

11/17 Version vom: 19. November 2024

bei Bedarf mittels Kooperationen und somit die Koordination und Zusammenarbeit mit

weiteren Leistungserbringern im Kanton Thurgau sichergestellt.

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung,
Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz
Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



Akut- und Übergangspflege	
Die Spitexorganisation hat eine Zusatzbewilligung für Akut- und Übergangspflege für die Gemeinden mit Leistungsauftrag. Das Gesuch um Erneuerung der Zusatzbewilligung mit sämtlichen Angaben wird separat eingereicht.	□ Ja
Bedarfserfassungssystem Finanzierung, Kostenrechnung und Rechnungsstellung	
Die Spitexorganisation erfasst den Bedarf gemäss <b>§ 41 TG KVV</b> fachgerecht, aktuell mit dem Bedarfserfassungssystem <b>interRAI HC Schweiz</b> .	☐ Ja
Bei sämtlichen Massnahmen der Pflege gemäss Art. 7 ff KLV handelt es sich um Leistungen der OKP. Die Spitexorganisation bestätigt, dass sie sämtliche Massnahmen der Pflege gemäss Art. 7 ff KLV ausschliesslich stets nach den Regeln der Sozialversicherungen in Rechnung stellen wird. Der Tarifschutz gemäss Art. 44 KVG wird stets eingehalten. Insbesondere, aber nicht abschliessend, werden die Anforderungen gemäss Art. 8, Art. 8a, Art. 8c und Art. 9 KLV und die kantonalen Anforderungen gemäss § 22 ff TG KVG und der TG KVV eingehalten.	□ Ja
Leistungserbringer der ambulanten Pflege, somit die gesuchstellende Organisation, führen eine Leistungserfassung und eine Kostenrechnung, welche die Kostenarten, die Kostenstellen und die Kostenträger umfasst. Für die Rechnungslegung ist das aktuelle Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz massgebend. Die Kostenrechnung und Rechnungsstellung erfolgt somit gemäss den gesetzlichen Anforderungen des Bundes und des Kantons Thurgau, insbesondere des TG KVG und TG KVV.	□ Ja

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung,
Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz
Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



## Qualitätsanforderung und Qualitätsentwicklung

Die Voraussetzungen als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause laut Art. 51 KVV für die Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP als Spitexorganisation sind stets zu erfüllen. Die Überprüfung erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Thurgau. Die Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Spitexorganisationen regeln die Details.

Eine Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP kann nur erteilt werden, wenn die Fragen wahrheitsgetreu mit "Ja" beantwortet wurden (Ausnahme Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen). Die Spitexorganisation muss nachweisen, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt.

Folgende Angaben müssen getätigt werden		
Verfügen Sie über das erforderliche qualifizierte Personal, um Ihre Leistungen nach KVG erbringen zu können?	□Ja	☐ Nein
2. Verfügen Sie über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem?	□Ja	☐ Nein
3 Verfügen Sie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem?	□Ja	☐ Nein
4. Sind Sie einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen? (Kann nur mit "Ja" beantwortet werden, insofern bereits ein solches gesamtschweizerisch einheitliches Netzwerk besteht.)	□Ja	☐ Nein
5. Verfügen Sie über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen?	□Ja	☐ Nein
Folgende Unterlagen sind auf dem Postweg einzureichen		
Mit dem vorliegenden Gesuch ist zwingend ein Muster eines schriftlichen Nachweises bezüglich Kooperation mit anderen Leistungserbringern einzureichen, mit welchen aufgezeigt wird, wie im Falle, dass mehrere Leistungserbringer bei einer Klientin resp. einem Klienten im Einsatz sind, folgende Schnittstellen schriftlich geregelt sind:  - Aufgaben  - Verantwortlichkeiten  - Fallführung  - Finanzierung (Patientenbeteiligung)		☐ Ja, <b>Kopie</b>
Die Spitexorganisation verwendet für die Bedarfsabklärung der ambulanten Krankenpflund Hilfe zu Hause das Bedarfsabklärungssystem interRAI HC Schweiz gemäss § 41 TG KVV. Es muss <b>zwingend</b> eine Kopie des Vertrages resp. der Lizenz als Nachvüber die Anwendung des Bedarfserfassungssystems <b>interRAI HC Schweiz</b> gemäss § 41 TG KVV eingereicht werden		☐ Ja, Kopie

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung, Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



# Folgende Unterlagen sind vollständig per HIN-E-Mail einzureichen. Die Fragen und weiteren Angaben sind vollständig zu beantworten.

Or	ganigramm	☐ Ja, HIN-E-Mail
	sbildungskonzept mit einer Fachschule im Kanton Thurgau oder angrenzenden nton einzureichen.	☐ Ja, HIN-E-Mail
Fo	rt- und Weiterbildungskonzept	☐ Ja, HIN-E-Mail
-	Die Fort- und Weiterbildung ist ein zentrales Instrument zur Entwicklung und Verbesserung der Qualität. Deshalb ist eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unerlässlich. Es besteht eine innerbetriebliche Planung der Fort- und Weiterbildung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz.	□ Ja
	cherheitskonzept, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Datenschutz, ndemie	☐ Ja, HIN-E-Mail
-	Regelung zum Thema Machtmissbrauch, Gewalt und sexuelle Übergriffe	☐ Ja, HIN-E-Mail
-	Entweder: Hygienekonzept	☐ Ja, HIN-E-Mail
-	Oder: Mit der Antwort "Ja" bestätigt die Organisation, dass sie als Mitglied des Spitex Verbands Thurgau, auch der Mitgliedschaft für den Zugriff auf den internen Bereich der Hygiene Spitex Thurgau mit den Guidelines beigetreten ist und nach diesen Guidelines gearbeitet wird. Guidelines.ch	□ Ja
Au	szug oder gesamtes Hilfe- und Pflegekonzept zu folgenden Themen	☐ Ja, HIN-E-Mail
-	Soziales Umfeld: Familienzentrierte Pflege, Nachweis bezüglich Einbezug in Form eines Standards oder eines Konzeptes.	☐ Ja, HIN-E-Mail
-	Psychiatrische Pflege: Aussagen zum Umgang und Fallführung bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	☐ Ja, HIN-E-Mail
	<ul> <li>und bei Menschen mit einer Demenz: Aussagen zum Umgang und Fallführung</li> </ul>	☐ Ja, HIN-E-Mail
-	Medikamentenmanagement	☐ Ja, HIN-E-Mail
-	Palliative Care-Konzept auf Grundlage des Umsetzungskonzeptes Palliative Care Thurgau	☐ Ja, HIN-E-Mail

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung, Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



## Einhaltung der Anforderungen gemäss Palliative Care Umsetzungskonzept Kanton Thurgau:

-	Pflegehelferinnen und -helfer und die Mitarbeiterinnen und I Hilfe und Betreuung (Hauswirtschaft) verfügen über einen a auf Niveau A1.	□Ja		
-	Die übrigen Berufsangehörigen in der Pflege haben einen G Niveau A2.	□Ja		
-	□ Ja ì.			
	Vorname Name	Beschäftigungsgrad for Spitexorganisation im Thurgau		%
				%
				%
	r Ablauf des internen und externen Beanstandungs- und Bes gepasst auf den Kanton Thurgau, ist einzureichen.  Der interne und externe Beanstandungsweg für den Kanton allen Akteuren wie unter anderem Mitarbeiterinnen und Mit Klientinnen und Klienten, Ärztinnen und Ärzten, Angehörige Vertretungspersonen und weiteren Stakeholdern schriftlich	ı Thurgau ist tarbeitern, n, gesetzlichen	☐ Ja, HIN-☐ Ja	E-Mail
-	Eine Beanstandung wird <b>innert Monatsfrist schriftlich bea</b> notwendigen Massnahmen werden getroffen.	antwortet und die	□Ja	
-	Auf dem Beschwerdeweg wird als eine der Beschwerdeinst das Departement für Finanzen und Soziales Kanton Thurga		□Ja	
Spi Fac	sätzlich immer bei Gesuch mit klar abgegrenztem Fachgeitexorganisation reicht das Konzept ein, aus welchem das klachgebiet ersichtlich ist und die Zusammenarbeit mit anderen ngern eindeutig hervorgeht.	ar abgegrenzte	☐ Ja, HIN-	E-Mail
	stätigung, dass mit der Betriebshaftpflichtversicherung eine	Deckungssumme von	□ Ja	

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung,
Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz
Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



## **Datum**

Gesuche sind mindestens drei Monate vor den gewünschten Terminen einzureichen. Die Prüfung erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen und Informationen.

Ge	ewünschtes Datum:	
-	Erneuerung der Betriebsbewilligung	
-	Erteilung resp. Erneuerung des kantonalen Leistungsauftrages	
-	Erteilung resp. Erneuerung der Bewilligung der <b>Zulassung</b> als Organisation	
	der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP	

## Originalunterschriften

Mit Originalunterschrift bestätigen die unterzeichnenden Personen, dass sie das vorliegende Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt haben und sämtliche Unterlagen vorliegen.

Im Weiteren wird mit Unterschrift bestätigt, dass sämtliche Anforderungen, auch diese, welche mit Antworten "Ja" mit dem vorliegenden Gesuchsformular zu bestätigen sind, ab Erneuerung der Bewilligung, des kantonalen Leistungsauftrags und der Bewilligung zur Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP uneingeschränkt und ununterbrochen eingehalten werden.

Mitglied der Trägerschaft					
Funktion inne	erhalb der Trägerscha	aft			
Vorname			Name		
Telefon-Nr.			E-Mail		
Datum			Ort		
Betriebsleitur	ng				
Vorname			Name		
Telefon-Nr.			E-Mail		
Datum			Ort		
Bereichsleitu	ng Pflege				
Vorname			Name		
Telefon-Nr.			E-Mail		
Datum			Ort		
Originalunterschrift Trägerschaft		Originalunterschrift Betriebsleitung		eitung	Originalunterschrift Bereichsleitung Pflege

Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung,
Kantonaler Leistungsauftrag gemäss Bundesgesetz
Gesuch um Erteilung resp. Erneuerung einer Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung
zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Spitexorganisation)



Ε	i	n	re	i	C	h	u	n	a
_	•	•••		-	_	• •	•		J

Reichen Sie sämtliche Unterlagen ohne Verwendung von Zeigetaschen, Schnellhefter, Ordner, Register, Post-it's, Büroklammern, Bostitch oder Eckklammern ein.	□Ja
Die per HIN-E-Mail gekennzeichneten Dokumente sind per E-Mail einzureichen. Das Gesuchformular und die als Kopie gekennzeichneten Unterlagen müssen <b>per Post</b> eingereicht werden an:	□ Ja
Kanton Thurgau	

Kanton Thurgau Amt für Gesundheit Ressort Alter, Pflege und Betreuung Promenadenstrasse 16 8510 Frauenfeld+